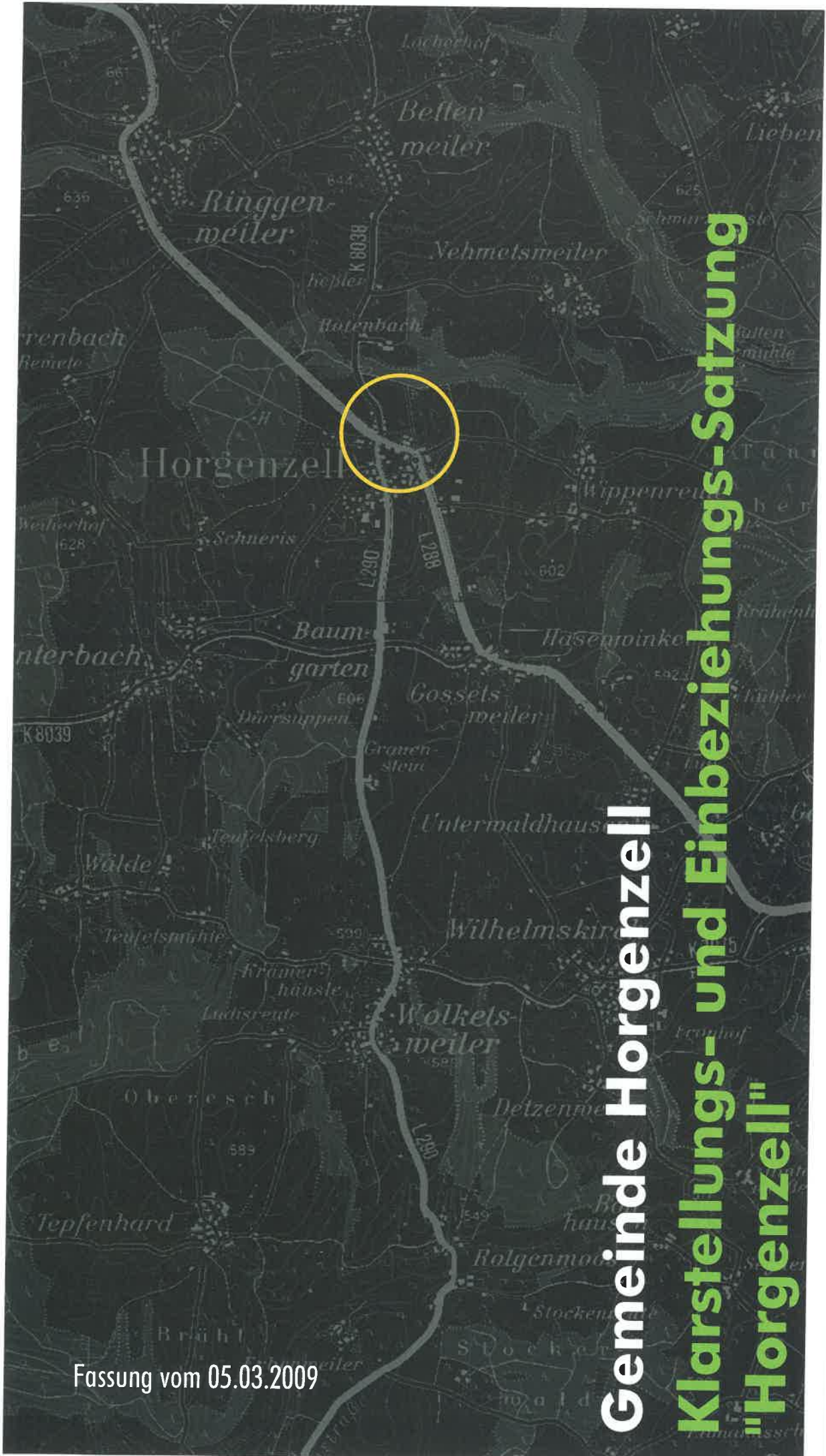


Veriegelte Originalfassungen: tragen auf der Kunststoff-Bindeleiste folgende Prägung:

Lüro Sieber
Originalfassung

www.stadtplanung-sieber.de

Fassung vom 05.03.2009



Gemeinde Horgenzell Klarstellungs- und Einbeziehungs-Satzung "Horgenzell"

Inhaltsübersicht

	Seite	
1	Rechtsgrundlagen	3
2	Planungsrechtliche Festsetzungen mit Zeichenerklärung im Bereich der Klarstellungs-Satzung	4
3	Planungsrechtliche Festsetzungen mit Zeichenerklärung für die Einbeziehungs-Satzung im Bereich der Fl.-Nrn. 25 (Teilbereich) und 26/1 (Teilbereich)	5
4	Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB (externe Ausgleichsflächen/-maßnahmen)	8
5	Hinweise und Zeichenerklärung	9
6	Satzung	11
7	Begründung – Städtebaulicher Teil	13
8	Begründung – Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a Baugesetzbuch (BauGB), Konzept zur Grünordnung	17
9	Begründung – Sonstiges	25
10	Begründung – Auszug aus übergeordneten Planungen	27
11	Begründung – Bilddokumentation	28
12	Verfahrensvermerke	29

- 1.1 **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)
- 1.2 **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132; II 1990 S. 889, 1124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- 1.3 **Planzeichenverordnung** (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanzV
- 1.4 **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. BW S. 343, 354)

2.1




Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** der Klarstellungs-Satzung "Horgenzell" für den Orts-Teil Horgenzell der Gemeinde Horgenzell.

(§ 9 Abs. 7 BauGB; Nr. 15.13. PlanzV; siehe Planzeichnung)

3

Planungsrechtliche Festsetzungen mit Zeichenerklärung für die Einbeziehungs-Satzung im Bereich der Fl.-Nrn. 25 (Teilbereich) und 26/1 (Teilbereich)

- 3.1 FH m **Firsthöhe** als Höchstwert
Bestimmung der FH: Abstand zwischen
– Oberkante des natürlichen Geländes und
– Oberkante des Dachfirstes

in der Mitte des höchsten Firstes des Hauptgebäudes senkrecht nach unten gemessen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO; Nr. 2.8. PlanzV; siehe Planzeichnung)
- 3.2  **Nur Einzel- und/oder Doppelhäuser** zulässig
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 2 BauNVO; Nr. 3.1.4. PlanzV; siehe Planzeichnung)
- 3.3 E.../D... Wo **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**; die Differenzierung nach Bauweise bzw. Zuordnung ist wie folgt bestimmt:
– E... als max. Wohnungsanzahl pro Einzelhaus (als Wohngebäude)
– D... als max. Wohnungsanzahl pro Doppelhaushälfte (als Wohngebäude)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB; siehe Planzeichnung)
- 3.4 **Pflanzungen auf den privaten Grundstücken in den einbezogenen Bereichen** Pflanzungen:
– Für die Pflanzungen in den einbezogenen Bereichen sind standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher aus der unten genannten Pflanzliste zu verwenden.
– Auf max. 5 % der Grundstücksfläche sind auch Sträucher, die

nicht in der u.g. Pflanzliste festgesetzt sind, zulässig (z.B. Ziersträucher, Rosen-Züchtungen).

- Pro 400 m² (angefangene) Grundstücksfläche ist mindestens 1 Laubbaum aus der u.g. Pflanzliste zu pflanzen.
- Im Übergangsbereich zur freien Landschaft sind Hecken aus Nadelgehölzen unzulässig.
- Generell unzulässig sind Gehölze, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau gelten, speziell die in der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985, BGBl. I, 1985 S.2551, geändert am 27.10.1999, BGBl. I, S.2070) genannten.

Für die einbezogenen Bereiche festgesetzte Pflanzliste:

Bäume

Obsthochstämme (Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen usw.)

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Birke	<i>Betula spec.</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Walnussbaum	<i>Juglans regia</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>

Sträucher

Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>
Buchsbaum	<i>Buxus sempervirens</i>
Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Gewöhnlicher Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Deutscher Ginster	<i>Genista germanica</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>

Echter Kreuzdorn
Stachelbeere
Schwarze Johannisbeere
Wilde Stachelbeere
Hunds-Rose
Schwarzer Holunder
Pimpernuss
Wolliger Schneeball
Wasser-Schneeball

Rhamnus cathartica
Ribes grossularia
Ribes nigrum
Ribes uva-crispa
Rosa canina
Sambucus nigra
Staphylea pinnata
Viburnum lantana
Viburnum opulus

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

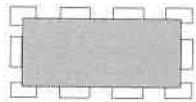
3.5



Abgrenzung ("Nutzungskordel") von unterschiedlichem Maß der Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO; Nr. 15.14. PlanzV; siehe Planzeichnung)

3.6



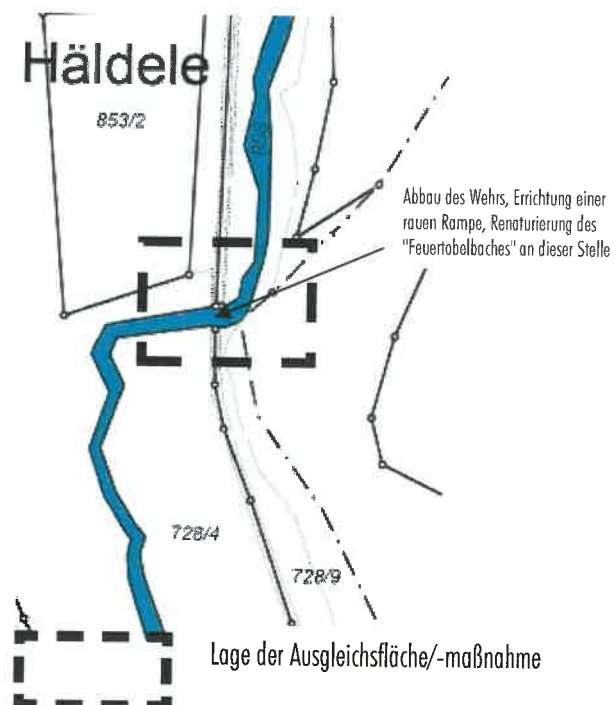
Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** der Einbeziehungs-Satzung "Horgenzell" für den Orts-Teil Horgenzell der Gemeinde Horgenzell.

(§ 9 Abs. 7 BauGB; siehe Planzeichnung)

Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB (externe Ausgleichsflächen/-maßnahmen)

4.1 Lage der Ausgleichsfläche/-maßnahme

Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff auf den einbezogenen Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 25 (Teilbereich) und 26/1 (Teilbereich) wird eine Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 858 (Teilfläche) der Gemarkung Horgenzell zugeordnet. Diese Ausgleichsmaßnahme wird auch den einbezogenen Bereichen der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzungen "Wechsetsweiler", "Rolgenmoos" und "Gossetsweiler" zugeordnet. Der Ausgleichsbedarf für alle Satzungen entspricht einem Flächenwert von rund 5.310 m²; für die vorliegende Satzung ist ein Ausgleich entsprechend einer Fläche von etwa 1.303 m² erforderlich. Da die Ausgleichsfläche bzw. -maßnahme außerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Einbeziehungs-Satzung "Wechsetsweiler" liegt, muss mit dem Landratsamt Ravensburg ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen geschlossen werden. Der Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages muss vor Satzungsbeschluss Gegenstand der Abwägung des Gemeinderates sein.

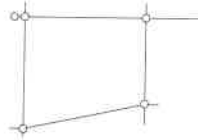


5.1



Bestehendes Gebäude zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung);

5.2



Bestehende Grundstücksgrenzen zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung);

5.3

55/8

Bestehende Flurnummer (siehe Planzeichnung);

5.4

Vorhandene Gehölze

Vorhandene Gehölze sollten wenn möglich erhalten werden (Erhalt bzw. Beseitigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumaßnahme);

5.5

Ergänzende Hinweise

Auf Grund der Beschaffenheit des Baugrundes der näheren Umgebung kann von einer Bebaubarkeit im überplanten Bereich ausgegangen werden. Den Bauherren wird darüber hinaus empfohlen, im Rahmen der Bauvorbereitungen eigene Erhebungen durchzuführen (z.B. Schürfgruben, Bohrungen).

Gemäß § 42 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten zu zerstören sowie streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Um das Eintreten eines Verbots-Tatbestandes im Sinne des § 42 BNatSchG zu verhindern, ist daher vor dem Abriss von Gebäuden (insbesondere Scheunen) oder vor der Rodung alter Bäume zu prüfen, ob diese von besonders geschützten Tieren bewohnt werden. Der Abriss bzw. die Rodung sollte im Falle eines Nachweises im Winter-Halbjahr erfolgen und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg abgestimmt werden.

Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist das Auftreten von archäologischen Funden (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen) und Befunden (Gräber, Mauerwerk, Brand-

schichten) im Zuge von Erdbauarbeiten unverzüglich der archäologischen Denkmalpflege mitzuteilen. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o.ä.), ist das zuständige Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Zäune sollten zum Gelände hin einen Abstand von mind. 0,15 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen.

Bei Doppelhäusern sollte ein profilgleicher Anbau der einzelnen Haushälften angestrebt werden (d.h. gleiche Dachneigung, kein seitlicher und höhenmäßiger Versatz).

Unter Zugrundelegung einer Wohnbebauung ist der Abstand zum südwestlich gelegenen Schweinestall "Zumbiel" im Einzelfall noch zu prüfen.

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. BW S. 343, 354), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132; II 1990 S. 889, 1124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horgenzell die Klarstellungs- und Einbeziehungs-Satzung "Horgenzell" in öffentlicher Sitzung am beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungs-Satzung "Horgenzell" ergibt sich aus deren zeichnerischem Teil vom 05.03.2009.

§ 2 Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle

Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff wird eine Ausgleichsfläche/-maßnahme außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung zugeordnet. Die erforderliche Ausgleichsfläche bzw. -maßnahme befindet sich auf der Fl.-Nr. 858 (Teilfläche) der Gemarkung Horgenzell.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungs-Satzung im Bereich der Fl.-Nrn. 25 (Teilbereich) und 26/1 (Teilbereich) richtet sich nach den in der Einbeziehungs-Satzung getroffenen Festsetzungen, im Übrigen nach § 34.

§ 4 Bestandteile der Satzung

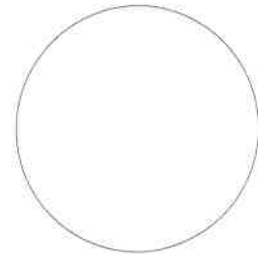
Die Klarstellungs- und Einbeziehungs-Satzung "Horgenzell" besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 05.03.2009. Der Klarstellungs- und Einbeziehungs-Satzung "Horgenzell" wird die Begründung vom 05.03.2009 beigelegt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§5 In-Kraft-Treten

Die Klarstellungs- und Einbeziehungs-Satzung "Horgenzell" der Gemeinde Horgenzell tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Horgenzell, den

.....
(Bürgermeister Restle)



(Dienstsiegel)

- 7.1 Allgemeine Angaben**
- 7.1.1 Zusammenfassung**
- 7.1.1.1 Der zu überplanende Bereich befindet am nordöstlichen Siedlungs-Rand des Orts-Teiles Horgenzell der Gemeinde Horgenzell.
- 7.1.1.2 Es handelt sich um eine nach § 34 Abs. 4 Satz 2 verbundene Klarstellungs- und Einbeziehungs-satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB.
- 7.1.1.3 Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich für die Einbeziehung von zwei Teilflächen beträgt 1.303 m² und wird außerhalb des Planungsgebietes erbracht. Der Ausgleich findet am "Feuertobelbach" zwischen Fenkenmühle und Adelmühle statt. Hier wird die Durchgängigkeit des Gewässers für die Fischfauna erhöht, indem das Wehr nördlich der Gemeindeverbindungsstraße entfernt wird. Stattdessen wird eine raue Rampe errichtet und das Ufer neu gestaltet, um den Bach an dieser Stelle wieder in einen naturnäheren Zustand zu überführen.
- 7.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Planungsbereiches**
- 7.1.2.1 Der Orts-Teil Horgenzell der Gemeinde Horgenzell liegt an den Landes-Straßen L 290 und L 288, etwa neun Kilometer nordwestlich von Ravensburg.
- 7.1.2.2 Der zu überplanende Bereich befindet sich am nordöstlichen Siedlungs-Rand des Orts-Teiles Horgenzell der Gemeinde Horgenzell.
- 7.1.2.3 Der Geltungsbereich umfasst die nördlich der "Alten Poststraße" bestehende Bebauung. Ebenfalls im Geltungsbereich befindet sich die bestehende Bebauung zu beiden Seiten der "Kornstraße".
- 7.1.2.4 Das Plangebiet hat eine dörfliche Struktur, die eine etwa 70 m lange Baulücke in der Mitte kennzeichnet.
- 7.1.2.5 Die Fläche im Norden des Geltungsbereiches, östlich der "Kornstraße" (Fl.-Nr. 25 (Teilfläche)) sowie die Fläche im Südosten des Geltungsbereiches (Fl.-Nr. 26/1 (Teilfläche)) werden im Rahmen der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 einbezogen.
- 7.1.2.6 In allen weiteren Bereichen des Geltungsbereiches findet eine Klarstellung der Grenze zum Außenbereich statt.
- 7.1.2.7 Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 23/1 (Teilfläche), 24, 24/2, 25 (Teilfläche), 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 25/9, 26/1 (Teilfläche), 26/3 (Teilfläche), 35 (Teilfläche), 55/4, 55/6, 55/7, 55/8, 55/9 und 55/13.

7.2 Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

7.2.1 Bestands-Daten und allgemeine Grundstücks-Morphologie

7.2.1.1 Die landschaftlichen Bezüge werden bestimmt vom Voralpinen Hügel- und Moorland.

7.2.1.2 Die Topografie innerhalb des überplanten Bereiches ist nahezu eben.

7.2.2 Übergeordnete Planungen, andere rechtliche Vorgaben

7.2.2.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg maßgeblich:

– 3.1.9 Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

– 5.1.1 Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.

– 5.3.2 Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

– Karte zu 2.1.1 Darstellung als ländlicher Raum im engeren Sinne.
"Raum-
kategorien"

7.2.2.2 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsplanes 2002 (LEP 2002).

7.2.2.3 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben nach der Verbindlichkeitserklärung vom 04.04.1996 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben maßgeblich:

– 2.3.2/Karte Ausweisung der Gemeinde Horgenzell als Gemeinde in der durch Eigenentwicklung und mögliche Wanderungsgewinne die Tragfähigkeit für die kom-

munale Infrastruktur durch eine Schwerpunktbildung gesichert werden soll.

- 7.2.2.4 Das Planungsgebiet befindet sich im Randbereich der regionalen Entwicklungsachse Meßkirch-Pfullendorf-Wilhelmsdorf-Ravensburg-Wangen i.A.-Isny i.A.-(Kempten) des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben. Durch die Eigenentwicklung und mögliche Wanderungsgewinne soll die Tragfähigkeit für die kommunale Infrastruktur gesichert werden. Die Ziele des Regionalplanes fordern ausdrücklich die Sicherung eines quantitativ und qualitativ ausreichenden Wohnungs-Angebotes in diesem Bereich. Die Planung stimmt mit diesen Zielen des Regionalplanes überein. Die Planung steht somit in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben.
- 7.2.2.5 Die Gemeinde Horgenzell verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Die überplan-ten Flächen werden hierin als gemische Baufläche (M) dargestellt.
- 7.2.2.6 Innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung befinden sich kei-ne Denkmäler im Sinne Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg (DSchG).
- 7.2.2.7 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

7.2.3 Erfordernis der Planung

- 7.2.3.1 Das Erfordernis der Aufstellung der Klarstellungs-Satzung "Horgenzell" ergibt sich aus der Notwendigkeit Klarheit über die Abgrenzung zwischen Innenbereich (§ 34 BauGB) und Außenbereich (§ 35 BauGB) zu schaffen. Weiter sollen Bereiche, die funktional durch den angrenzenden Innenbereich geprägt sind in diesen einbezogen werden. Dadurch soll in beschränktem Maße der zu-sätzliche Wohnbedarf insbesondere der ortsansässigen Bevölkerung gedeckt werden.

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 werden die Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB verbun-den.

7.2.4 Planungsrechtliche Vorschriften im Bereich der Einbeziehungs-Satzung

- 7.2.4.1 Von der beschränkten Möglichkeit, einzelne Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 BauGB im Rahmen einer Einbeziehungs-Satzung zu treffen wird Gebrauch gemacht. Es findet dabei eine Konzentration auf Inhalte statt, die die öffentlich-rechtlichen Anforderungen an Bauvorhaben ver-körpern (Baukörperhöhe, Landschaftsbild). Von darüber hinaus gehenden Festsetzungen wird so weit wie möglich abgesehen. Der redaktionelle Aufbau der Klarstellungs- und Einbeziehungs-Satzung leitet sich aus der Systematik der Rechtsgrundlagen ab.
- 7.2.4.2 Die Festsetzung der Firsthöhen erfolgt in Anlehnung an die umgebende Bebauung und gewähr-

leistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

7.2.4.3 Um der städtebaulichen Situation zu entsprechen wird im Bereich der Einbeziehungs-Satzung die maximale Gebäudehöhe auf 8,00 m festgesetzt. Der Gebäudetypus beschränkt sich auf Einzelhäuser mit bis zu 3 Wohnungen oder als Doppelhäuser mit je 2 Wohnungen.

7.2.4.4 Die Festsetzung der maximal zulässigen Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden erfolgt aus städtebaulichen Gründen. Auf Grund der lockeren Struktur der Siedlung, deren starken Bezug zu den naturnahen Räumen sowie des dörflichen Charakters des Orts-Teils wäre bei einer zu starken Bewohnerdichte mit einer städtebaulichen Fehlentwicklung zu rechnen.

7.2.5 Verkehrsanbindung und Verkehrsflächen

7.2.5.1 Der Orts-Teil ist über die Landes-Straßen L288 und L290 sowie die Kreis-Straße K8038 gut an das Verkehrsnetz angebunden.

7.2.6 Wasserwirtschaft

7.2.6.1 Der Orts-Teil Horgenzell verfügt im Bereich der Klarstellungs- und Einbeziehungs-Satzung "Horgenzell" über ein Misch-System zur Entsorgung der Abwässer. Es gilt die jeweils aktuelle Abwassersatzung der Gemeinde Horgenzell.

7.2.6.2 Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage "Urbanstobel" zugeführt. Die Anlage ist ausreichend dimensioniert.

7.2.6.3 Das Gebiet ist an die Frischwasserleitungen der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler angeschlossen. Dadurch ist eine einwandfreie Trinkwasserversorgung gewährleistet.

8.1 Allgemein

- 8.1.1** Es handelt sich um eine nach §34 Abs. 4 Satz 2 verbundene Klarstellungs- und Einbeziehungs-satzung gem. §34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB. Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. §2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. §2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB ist auf der Grundlage des §34 Abs. 5 Satz 4 BauGB nicht erforderlich.
- 8.1.2** Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für das Vorhaben ist nicht erforderlich (§3c und Anlage 1 Nr. 18.7.2 UVPG), da eine festgesetzte Größe der Grundfläche von insgesamt 20.000 m² nicht überschritten wird.
- 8.1.3** Die Abarbeitung der Ausgleichspflicht erfolgt auf der Grundlage des Modells "Schutzgut Boden 1:1" des Umweltamtes des Landratsamtes Ravensburg. Nach diesem Bilanzierungsverfahren bestimmt sich die Größe der notwendigen Ausgleichsfläche nach der neu zu versiegelnden Fläche, welche 1:1 auszugleichen ist. Darüber hinaus erfolgt eine detaillierte verbal-argumentative Abarbeitung. Die Darstellung der Umweltbelange erfolgt in folgenden Arbeits-Schritten: Beschreibung des Planungs-Gebietes/Bestandsaufnahme, Auswirkung der Einbeziehung auf die Schutzgüter, Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen, schutzgutbezogene, verbal-argumentative Bewertung, Ermittlung des verbleibenden Ausmaßes der Beeinträchtigung, Ausgleich der verbleibenden Beeinträchtigungen, Ergebnis.
- 8.1.4** Auf dem Großteil der Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine aufeinander folgende, zusammenhängende Bebauung. Trotz der in der Mitte des Geltungsbereiches bestehenden Baulücke vermittelt der größte Teil des Plangebietes den Eindruck der Geschlossenheit, so dass vom Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Orts-Teiles im Sinne des §34 BauGB ausgegangen werden kann. Lediglich das Grundstück mit der Fl.-Nr. 25 (Teilfläche) an der nördlichen sowie ein Teil des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 26/1 (Teilfläche) an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches sind aktuell als Außenbereich anzusehen und werden im Rahmen dieser Satzung einbezogen. Für diese beiden Grundstücke wird die Ausgleichspflicht abgearbeitet.

8.2 Beschreibung des Planungs-Gebietes/Bestandsaufnahme

- 8.2.1** Der Orts-Teil Horgenzell der Gemeinde Horgenzell befindet sich etwa neun Kilometer nordwestlich von Ravensburg und liegt an den Landes-Straßen L290 und L288.
- 8.2.2** Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um den nördlichen Orts-Rand von Horgenzell. Das Gebiet

ist durch die bestehende dörfliche Bebauung nördlich der "Alten Poststraße" sowie eine etwa 70 m breite Freifläche in der Mitte des Planungsgebietes gekennzeichnet. Die Freifläche wird von zwei Seiten von bestehenden Gebäuden eingefasst, im Süden und Osten grenzen die "Alte Poststraße", der Kreisverkehr sowie die "Kornstraße" (K 8038) an. Die als Baulücke anzusehende Fläche wird zur Zeit als Weide genutzt und ist mit einigen Obstbäumen (Hochstämme) bestanden.

8.2.3 Der Planungsbereich weist ein ebenes Geländeniveau auf und ist von Norden, Osten und Westen her einsehbar. Die nördlich liegende einbezogene Teilfläche der Fl.-Nr. 25 wird zur Zeit als Intensivgrünland genutzt. Die südöstlich liegende einbezogene Teilfläche der Fl.-Nr. 26/1 besteht im südlichen Teil aus einem Wiesenstück, das direkt an eine landwirtschaftliche Hofstelle angrenzt und im Randbereich daher häufiger mit schweren Fahrzeugen befahren wird. Im nördlichen Teil grenzt eine Intensivobst-Plantage an, von der etwa zwei Dutzend Obstbäume (Halbstämme) noch innerhalb des Geltungsbereiches liegen.

8.2.4 Nordöstlich des Planungsgebietes befinden sich das Naturschutzgebiet 4.279 "Schmalegger und Rinkenburger Tobel", das gleichzeitig auch FFH-Gebiet ist, sowie die gem. § 32 NatSchG Baden-Württemberg geschützten Biotop Nr. 281234362729 ("Tobeleinschnitte westlich Schmalegg") und Nr. 281224362095 ("Bachlauf bei Keßler"). Die Schutzgebiete sind auf Grund der räumlichen Entfernung von den zukünftig möglichen Bau-Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen.

8.3 Auswirkung der Einbeziehung auf die Schutzgüter

8.3.1 Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften: Die in Folge der Einbeziehung zulässige Bebauung wird auf Intensivgrünland-Flächen sowie im Randbereich einer Intensivobst-Plantage stattfinden. Die Lebensräume "Intensivgrünland" sowie "Obstplantage" werden durch die Überbauung beeinträchtigt oder ganz zerstört. Die Halbstämme der Obstplantage werden im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen unter Umständen entfernt. Bei beiden einbezogenen Bereichen handelt es sich jedoch um relativ kleine Flächen, die direkt an den Orts-Rand angrenzen und von zwei bzw. drei Seiten bereits von Bebauung umgeben sind. Auf Grund der Siedlungsnähe und der intensiven Nutzung ist in den einbezogenen Bereichen mit einer geringen Artenvielfalt zu rechnen. Lediglich die Bäume der Obstplantage stellen für Kleinlebewesen oder Vögel ein wertvolles Habitat dar, das jedoch durch den Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt wird. Besondere Artenvorkommen (Arten der "Roten Liste", gesetzlich geschützte Arten, lokal oder regional bedeutsame Arten) sind nicht bekannt und auf Grund der bestehenden Strukturen nicht zu erwarten. Basierend auf dem jetzigen Zustand der einbezogenen Bereiche kann daher ein Verstoß gegen die Verbote des § 42 BNatSchG ausgeschlossen werden. Im Zuge der zukünftig zulässigen Errichtung von Gebäuden werden aller Wahrscheinlichkeit nach auch Hausgärten angelegt, die teilweise die Lebensraum-Funktion der verloren gehenden Grünlandflächen und Obstbäume ersetzen können.

- 8.3.2** Schutzgut Boden: Durch die Bebauung gehen wesentliche Bodenfunktionen verloren. Die versiegelten Flächen können nicht mehr als Standort für Nutzpflanzen oder die natürliche Vegetation dienen und bieten Bodenorganismen keinen Lebensraum mehr. Zudem wird das eintreffende Niederschlagswasser nicht mehr gefiltert und gepuffert. Der fehlende Wasserrückhalt hat auch Auswirkungen auf die Regulierung des Grundwassers.
- 8.3.3** Schutzgut Wasser: Durch die Bebauung wird ein Teil des Niederschlagswassers der Versickerung entzogen, die Folge ist ein erhöhter Oberflächenabfluss und eine in geringem Umfang reduzierte Grundwasser-Neubildung.
- 8.3.4** Schutzgut Klima/Luft: Mit der Bildung von siedlungsrelevanter Kaltluft ist auf den einbezogenen Flächen auf Grund der Bodennutzung und in Folge der Kleinräumigkeit der Flächen nicht zu rechnen. Daher können Veränderungen des Lokalklimas durch die in Zukunft mögliche Bebauung weitestgehend ausgeschlossen werden.
- 8.3.5** Schutzgut Landschaftsbild: Da mit der zukünftig möglichen Bebauung lediglich der Orts-Rand abgerundet wird, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten. Die bestehenden Grünlandflächen und Obsthälbstämme werden zwar aller Voraussicht nach nicht vollständig erhalten. Zum Teil werden sie jedoch durch Ansaaten und Pflanzungen in den Hausgärten ersetzt. Auf Grund ihrer Lage am Siedlungs-Rand, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der angrenzenden Gemeinde-Straßen ist der Erholungswert der Bereiche von untergeordneter Bedeutung.

8.4 Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen

- 8.4.1** Um die Auswirkungen auf die Schutzgüter möglichst gering zu halten, wurde vor Betrachtung der möglichen Ausgleichs-Maßnahmen überprüft, inwieweit die Folgen des Eingriffs vermeidbar oder minimierbar sind. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen folgende Maßnahmen (Konzept zur Grünordnung):
- Planung kleiner Baukörper (planungsrechtliche Festsetzungen, Schutzgut Landschaftsbild, Schutzgut Klima/Luft)
 - naturnahe Gestaltung der Wohn- und Nutzgärten (planungsrechtliche Festsetzungen, Schutzgut Arten und Lebensräume)
 - Durchlässigkeit der Siedlungsränder zur freien Landschaft zur Förderung von Wechselbeziehungen (Hinweise, Schutzgut Arten und Lebensräume)
 - Vermeidung mittelbarer Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten durch Isolation, Zerschneidung oder Stoff-Einträge (Anknüpfung an vorhandene Siedlungs-Strukturen mit Eingrünung der Randbereiche, Schutzgut Arten und Lebensräume, Schutzgut Klima/Luft)
 - Vermeidung zusätzlicher Versiegelung durch neue Erschließungs-Straßen (Schutzgut Arten

und Lebensräume, Schutzgut Wasser, Schutzgut Boden, Schutzgut Klima/Luft)

8.5 Schutzgutbezogene, verbal-argumentative Bewertung

8.5.1 Zur vollständigen und nachvollziehbaren Gegenüberstellung des geplanten Eingriffes und der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind für alle betroffenen Schutzgüter die notwendigen Schritte in der nachfolgenden Tabelle erfasst und verbal-argumentativ bewertet.

8.5.1.1 Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Eingriff	Auswirkungen	Vermeid.- und Minimierungs-Maßnahmen	Bewertung des Eingriffes
Überbauung von Intensivgrünland sowie eines Teils einer Intensivobst-Plantage, evtl. Verlust von einigen Obsthälbstämmen	Die Lebensräume "Intensivgrünland" sowie "Obstplantage" werden in Folge einer möglichen Überbauung zerstört. Die bestehenden Obsthälbstämme bleiben unter Umständen nicht alle erhalten.	Der überplante Bereich ist sehr kleinräumig. Die mögliche Überbauung durch Gebäudekörper ist durch die Festsetzung einer zulässigen Wohnungszahl und durch die Vorgabe des § 34 Abs. 1 BauGB (Orientierung an der bestehenden Bebauung) begrenzt. Es erfolgt ein Hinweis zum Erhalt vorhandener Gehölze in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumaßnahme. Des Weiteren wird durch die Festsetzung einer Pflanzliste auf die naturnahe Gestaltung der Zier- und Nutzgärten hingewirkt.	Eingriff trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erheblich

8.5.1.2 Schutzgut Boden

Eingriff	Auswirkungen	Vermeid.- und Minimierungs-Maßnahmen	Bewertung des Eingriffes
Versiegelung von Oberflächen	Der Boden wird durch die Überbauung zerstört. Alle Bodenfunktionen gehen verloren.	Der überplante Bereich ist sehr kleinräumig. Die mögliche Überbauung durch Gebäudekörper ist durch die Festsetzung einer zulässigen Wohnungszahl und durch die Vorgabe des § 34 Abs. 1 BauGB (Orientierung an der bestehenden Be-	Auf Grund des sehr geringen Umfangs der einbezogenen Bereiche ist grundsätzlich mit wenig Flächenversiegelung zu rechnen. Die tatsächliche auf Gebäude bezogene GRZ in der Umgebung beträgt maximal 0,30. Berücksichtigt

bauung) begrenzt.

man zusätzlich die Versiegelung durch Zufahrten oder nicht vollständig versiegelte Stellplätze etc. ist insgesamt mit einer Oberflächen-Versiegelung von insgesamt etwa 1.300 m² zu rechnen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind deshalb als erheblich einzustufen.

8.5.1.3 Schutzgut Wasser

Eingriff	Auswirkungen	Vermeid.- und Minimierungs-Maßnahmen	Bewertung des Eingriffes
Versiegelung von Oberflächen	Es kommt zu einer verminderten Grundwasser-Neubildung sowie zu einem erhöhten Oberflächenabfluss.	Die Versickerung des im Bereich der geplanten Bebauung anfallenden Niederschlags-Wassers ist nach Einholung einer rechtlichen Erlaubnis vom zuständigen Landratsamt möglich. Zudem ist der überplante Bereich sehr kleinräumig. Die mögliche Überbauung durch Gebäudekörper ist durch die Vorgabe des § 34 Abs. 1 BauGB (Orientierung an der bestehenden Bebauung) begrenzt.	Eingriff unerheblich: Auf Grund des sehr geringen Umfangs des Planungsgebietes in Verbindung mit der Planung kleiner Baukörper kann nur wenig Fläche versiegelt werden. In Verbindung mit erforderlichen Ausgleichs-Maßnahmen für das Schutzgut Boden (siehe oben), die sich ebenfalls positiv auf den Wasserhaushalt auswirken, können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser deshalb als unerheblich eingestuft werden.

8.5.1.4 Schutzgut Klima/Luft

Eingriff	Auswirkungen	Vermeid.- und Minimierungs-Maßnahmen	Bewertung des Eingriffes
Versiegelung von Oberflächen	Siedlungsrelevante Kaltluft bildet sich auf den einbezogenen Flächen auf Grund der Bodennutzung und in Folge der Kleinräumigkeit der Flächen vermutlich nicht. Veränderungen des Lokalklimas durch eine zu-	Auf Grund der Festsetzung einer Mindestzahl von neu zu pflanzenden Bäumen werden die kleinklimatischen Veränderungen begrenzt.	Eingriff unerheblich: Die Klimafunktionen werden von den Grünlandflächen und Obstwiesen der Umgebung im selben Umfang geleistet.

künftige Bebauung sind daher nicht zu erwarten.

8.5.1.5 Schutzgut Landschaftsbild

Eingriff	Auswirkungen	Vermeid.- und Minimierungs-Maßnahmen	Bewertung des Eingriffes
Mögliche Errichtung von Gebäuden sowie von Garagen in Ortsrand-Lage auf ebenem Gelände, unter Umständen Rodung der bestehenden Obsthalbstämme	Für das Landschaftsbild entsteht keine Beeinträchtigung, da sich an den Blickbeziehungen nur wenig ändert und die Bebauung sich in die bestehenden Lücken am Orts-Rand einfügt.	Die mögliche Überbauung durch Gebäudekörper ist durch die Vorgabe des § 34 Abs. 1 BauGB (Orientierung an der bestehenden Bebauung) begrenzt.	Eingriff unerheblich: Die zusätzlichen Baukörper fügen sich in die umgebende Gebäudekulisse ein. Der Siedlungs-Rand wird zur Landschaft hin abgerundet.

8.6 Ermittlung des verbleibenden Ausmaßes der Beeinträchtigung

- 8.6.1** Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften: Um den Verlust von unbebautem Lebensraum auszugleichen sind Ersatz-Lebensräume zu schaffen.
- 8.6.2** Schutzgut Boden: Die Einbeziehung hat erhebliche Auswirkungen durch die Versiegelung von Intensivgrünland- bzw. Obstanbau-Flächen, die auszugleichen sind. Auf Grund der Kleinräumigkeit der einbezogenen Bereiche erfolgt die Ermittlung des verbleibenden Ausmaßes der Beeinträchtigung verbal. Die Größe der im Norden einbezogenen Fläche beträgt 1.379 m², die der südlichen Fläche 1.517 m². Eine Grundflächenzahl (GRZ) oder zulässige Grundfläche (GR) wird für die Bereiche nicht festgesetzt. Die Zulässigkeit der zukünftigen Bebauung richtet sich folglich danach, inwieweit sich die Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (§ 34 Abs. 1 BauGB). Die tatsächliche GRZ der Umgebungsbebauung beträgt (bezogen auf die Gebäude) zwischen 0,15 und 0,30. Berücksichtigt man zusätzlich die Versiegelung durch Zufahrten, Hofbefestigungen u.ä. ist von einer maximalen GRZ von 0,45 auszugehen. Dies entspricht einer versiegelten Fläche für beide einbezogenen Bereiche von 1.303 m².
- 8.6.3** Schutzgut Wasser: Nach Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.
- 8.6.4** Schutzgut Klima/Luft: Nach Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.
- 8.6.5** Schutzgut Landschaftsbild: Nach Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

8.7 Ausgleich der verbleibenden Beeinträchtigungen

- 8.7.1 Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens werden außerhalb des Planungsgebietes ausgeglichen, die Maßnahmen werden gleichzeitig dem Ausgleich für das Schutzgut Boden zugeordnet. Der Ausgleich findet in Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen für die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzungen "Wechsetsweiler", "Rolgenmoos" und "Gossetsweiler" statt. Am "Feuertobelbach" zwischen Fenkenmühle und Adelmühle wird die Durchgängigkeit des Gewässers für die Fischfauna erhöht, indem das Wehr nördlich der Gemeindeverbindungsstraße entfernt wird. Stattdessen wird eine raue Rampe errichtet und das Ufer neu gestaltet, um den Bach an dieser Stelle wieder in einen naturnäheren Zustand zu überführen. Zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahme ist ein Wasserrechtsverfahren nach § 31 WHG erforderlich. Erste Details der Ausführung dieser Maßnahme wurden mit dem Landratsamt Ravensburg, Sachbereich Gewässer, im Rahmen eines Orts-Termins am 21.01.2009 abgestimmt. Das Büro Rau erarbeitet eine Grobplanung für den Bau der rauhen Rampe. Die Unterlagen hierfür müssen dem Landratsamt Ravensburg vor Satzungs-Beschluss zur Verfügung gestellt werden, damit die positive Prognose zur Umsetzbarkeit der Maßnahme bestätigt werden kann.
- 8.7.2 Schutzgut Boden: siehe Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften
- 8.7.3 Schutzgut Wasser: Es ist kein Ausgleich erforderlich.
- 8.7.4 Schutzgut Klima/Luft: Es ist kein Ausgleich erforderlich.
- 8.7.5 Schutzgut Landschaftsbild: Es ist kein Ausgleich erforderlich.
- ## 8.8 Zusammenfassung des Ausgleichsbedarfs
- 8.8.1 Wenn nicht besondere Artenvorkommen eine detaillierte Abarbeitung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften erforderlich machen, erfolgt die Berechnung des Ausgleichsbedarfs für die derzeit bearbeiteten Satzungen anhand des Modells "Schutzgut Boden 1:1" des Umweltamtes des Landratsamtes Ravensburg. Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, umfasst der Ausgleichsbedarf für alle Satzungen rund 5.310 m². Da die Ausgleichsmaßnahme Schutzgut-übergreifend am "Feuertobelbach" erfolgt (siehe oben), wird über den sog. Herstellungskosten-Ansatz geprüft, ob die Maßnahme den erforderlichen Ausgleichsbedarf abdeckt. Die Kosten für die Errichtung der rauhen Rampe und die Renaturierung des Fließgewässers an der Stelle des jetzigen Wehres belaufen sich voraussichtlich auf etwa 36.000,00 €. Legt man die "Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz" zugrunde und geht von der maximalen Höhe der Ausgleichsabgabe von 5,00 € pro m² aus, dann entspricht die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme einer Fläche von etwa 7.200 m². Da für die bearbeiteten Satzungen lediglich ein Ausgleichsbedarf von rund 5.310 m² besteht, entsteht mit der Maßnahme ein Überschuss, der in das Okokonto der Gemeinde Horgenzell verbucht werden kann.

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung	Versiegelte Fläche (m ²)	Planintern erbrachter Ausgleich (m ²)	Erforderliche Ausgleichsfläche (m ²)
Wechsetsweiler	1.134	670	664
Horgenzell	1.303	0	1.303
Gossetsweiler	2.646	0	2.646
Rolgenmoos	690	0	690
Summe		670	5.303

8.9 Ergebnis

8.9.1 Nach Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Baugesetzbuch (BauGB) und der Erstellung des Konzeptes zur Grünordnung wird der Eingriff vollständig außerhalb des Planungs-Gebietes ausgeglichen. Die Ausgleichsmaßnahme entspricht einem Flächenwert von 1.303 m². Zur Sicherung der o.g. angestrebten Maßnahmen oder Nutzungen sind entsprechende Festsetzungen in der Klarstellungs- und Einbeziehungs-Satzung getroffen, deren Einhaltung und Umsetzung zwingend sind.

9.1 Umsetzung der Planung**9.1.1 Wesentliche Auswirkungen**

9.1.1.1 Wesentliche Auswirkungen auf die gesamtgemeindliche Situation sind auf Grund des beschränkten Ausmaßes der zusätzlichen Bebauung nicht erkennbar. Die infrastrukturellen Einrichtungen sind geeignet, die zusätzlichen Einwohner bzw. Einrichtungen zu versorgen.

9.1.1.2 Für die bereits bebauten Grundstücke ist mit einer geringen Einbuße an der Erlebbarkeit der freien Landschaft sowie des städtebaulichen Umfeldes zu rechnen (z.B. Ausblick). Auf Grund der getroffenen Festsetzungen (Höhenbeschränkungen) sind diese Auswirkungen als akzeptabel zu bewerten.

9.2 Erschließungsrelevante Daten**9.2.1 Kennwerte**

9.2.1.1 Fläche des Geltungsbereiches: 2,01 ha

9.2.1.2 Flächenanteile:

Nutzung der Fläche	Fläche in ha	Anteil an der Gesamtfläche
Flächen im Zusammenhang bebauten Orts-Teil (Klarstellungs-Satzung)	1,72	85,6%
in den Zusammenhang bebauten Orts-Teil einbezogene Flächen (Einbeziehungs-Satzung)	0,29	14,4%

9.2.2 Erschließung

9.2.2.1 Abwasserbeseitigung durch Anschluss an: Gemeinde Horgenzell

9.2.2.2 Wasserversorgung durch Anschluss an: Gemeinde Horgenzell

9.2.2.3 Stromversorgung durch Anschluss an: EnBW Regional AG

9.2.2.4 Gasversorgung durch: TWS Netz GmbH

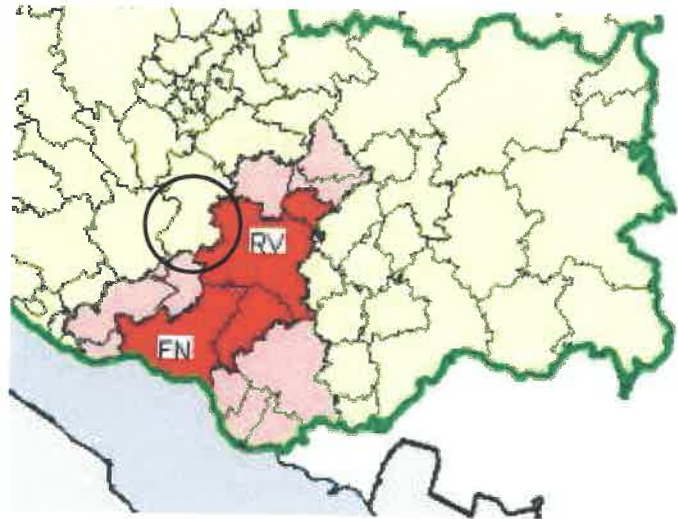
9.2.2.5 Müllentsorgung durch: Gemeinde Horgenzell

9.2.3 Planänderungen

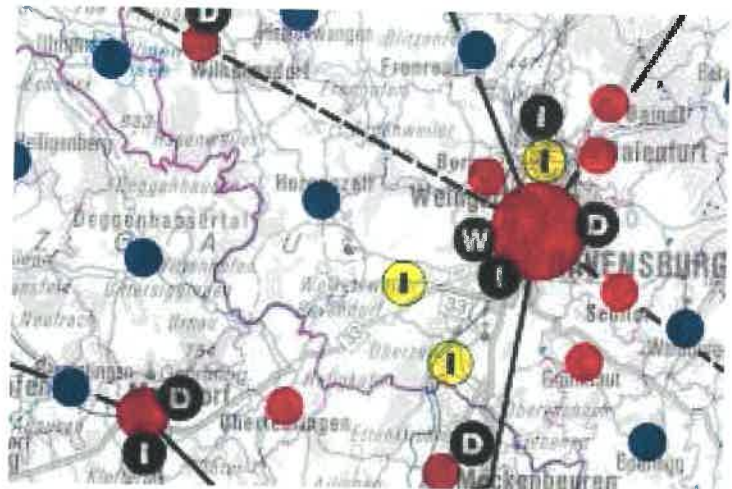
9.2.3.1 Bei der Planänderung vom 05.03.2009 wurden die Ergebnisse der Abwägung aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden eingearbeitet. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Gemeinderatsprotokoll bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Gemeinderats-Sitzung vom 12.03.2009 enthalten):

- Konkretisierung bzw. Abgrenzung des Teiles der vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahme, der dieser Satzung zugeordnet wird
- Überarbeitung der Verweise auf die Rechtsgrundlagen
- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung
- Ergänzungen bei den Hinweisen
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen im Text und Plan

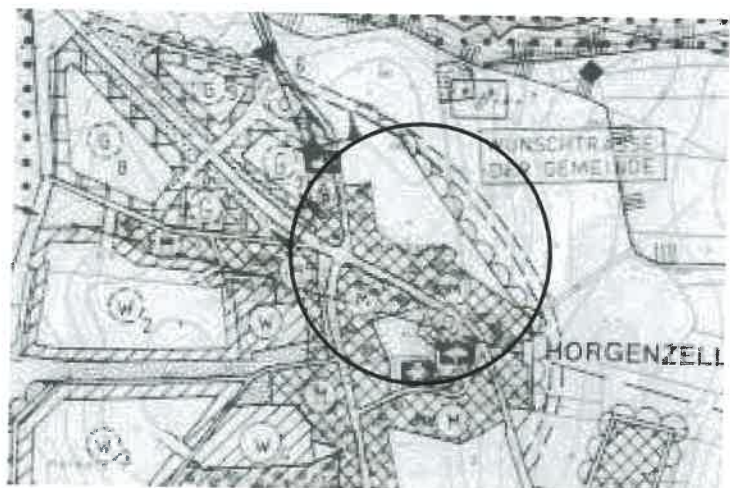
Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2002, Karte zu 2.1.1 "Raumkategorien", Darstellung als Ländlicher Raum im engeren Sinne



Ausschnitt aus dem Regionalplan Bodensee Oberschwaben, Karte "Siedlung", Darstellung der Gemeinde Horgenzell als Gemeinde mit "angemessener Siedlungsentwicklung" (von der Verbindlichkeit ausgenommen)



Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan



Blick von Südwesten; im Hintergrund der nord-östliche Bereich, der einbezogen wird



Blick von Westen; im Vordergrund die L288 im Hintergrund die Bebauung westlich der "Kornstraße" (K 8038)



Blick von Norden, im Vordergrund die "Kornstraße" (K 8038) im Hintergrund der nördliche Bereich, der einbezogen wird



12.1 Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Horgenzell, den

.....
(Bürgermeister Restle)

12.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom bis (Billigungsbeschluss vom; Entwurfsfassung vom; Bekanntmachung am) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden ausgelegt.

Horgenzell, den

.....
(Bürgermeister Restle)

12.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen eines Termines am unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB). Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom (Entwurfsfassung vom) sowie mit Schreiben vom (Entwurfsfassung vom) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Horgenzell, den

.....
(Bürgermeister Restle)

12.4 Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom über die Entwurfsfassung vom

Horgenzell, den

.....
(Bürgermeister Restle)

12.5 Ausfertigung

Textteil und zeichnerischer Teil bilden eine Einheit und lagen in Form einer versiegelten Fassung dem Gemeinderat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vor.

Horgenzell, den

.....
(Bürgermeister Restle)

12.6 Bekanntmachung und In-Kraft-Treten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Klarstellungs- und Einbeziehungs-Satzung "Horgenzell" ist damit in Kraft getreten. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Plan aufgestellt am: 28.11.2008

Plan geändert am: 05.03.2009

Planer:

.....
(i. A. K. Kämmerer)

Büro für Stadtplanung, H. Sieber, Lindau (B)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift des Planers. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln erstellt.